

# Verkündungsblatt 11|2010

Ausgabedatum 14.07.2010

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang  
Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik

Seite 2

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

### C. Hochschulinformationen

--

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 15.06.2010 (Az.: 27.5-74534/03-05/01) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.04.2010 die nachstehende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik. <sup>2</sup>Die Fächerwahl richtet sich nach Anlage 1.
- (2) Der Zugang ist nur möglich, wenn freie Plätze für das Studium des entsprechenden Unterrichtsfachs zur Verfügung stehen.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (4) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik mit einem anderen Unterrichtsfach als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit einem lehramtspezifischen Schwerpunkt in Sonderpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat,
- oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,
- oder
- für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit einem anderem Unterrichtsfach als dasjenige, für das der Zugang angestrebt wird, eingeschrieben ist.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission nach § 5.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) <sup>1</sup>Der Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik beginnt zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) <sup>1</sup>Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. <sup>2</sup>Im Fall einer Bewerbung nach § 2 Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1 eine Erklärung über die Bewerbung zum Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik zu erbringen.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4

#### Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) <sup>1</sup>Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

- Gruppe 1: Deutsch
- Gruppe 2: Evangelische Religion
- Gruppe 3: Katholische Religion
- Gruppe 4: Sachunterricht
- Gruppe 5: Sport

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach dem in der Bewerbung genannten Fach.

(3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt in jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. <sup>2</sup>Maßgebend für die Rangfolge ist die Abschlussnote nach § 2 Spiegelstrich 1-2 oder die Verfahrensnote zur Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik. <sup>3</sup>Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(4) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Spiegelstrich 3 zugelassen wurden, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des Rückmeldezeitraumes zum nächsten Sommersemester zu erbringen.

### § 5 Auswahlkommission für den Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik

(1) <sup>1</sup>Zuständig für den Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik ist die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik. <sup>2</sup>Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater in diesem Ausschuss hat in allen den Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik betreffenden Fragen nur beratende Stimme.

(2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

## § 6

### Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 7

### Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränktem Fach werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des Master- oder Staatsexamensabschlusses oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. <sup>2</sup>Bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage 1: Liste der wählbaren Ergänzungsfächer

1. Deutsch
2. Evangelische Religion
3. Katholische Religion
4. Sachunterricht
5. Sport